

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Gewässerrandstreifen ohne Pflanzenschutz- und Düngemittel: In welchem Umfang fließen Ausgleichszahlungen an die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU),
eingegangen am 24.08.2026 - Drs. 19/11412,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 22.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits mit Drucksache 19/1375 und Drucksache 19/6743 haben wir uns nach den Ausgleichsleistungen für Gewässerrandstreifen ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel erkundigt.

Ausgehend von den vorherigen Anfragen und den Antworten der Landesregierung (zuletzt Drucksache 19/7004) fragen wir:

1. Wie viele Anträge für Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Gewässerrandstreifen sind 2025 gestellt worden?

Insgesamt wurden 2025 bei der zuständigen Landwirtschaftskammer Niedersachsen 1 566 Anträge auf Ausgleichsleistungen nach § 59 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. § 52 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

2. Wie groß ist der Umfang der Flächen, auf die sich die 2025 gestellten Anträge beziehen?

Die 2025 gestellten Anträge beziehen sich auf 410,9335 ha Dauergrünland und 723,4020 ha Ackerland.

3. In welchem Umfang sind in Niedersachsen seit 2020 Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Gewässerrandstreifen an landwirtschaftliche Betriebe geflossen (bitte jahresweise angeben)?

Der Umfang der seit 2020 geleisteten Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Verbote erst seit dem 01.07.2021 (für Gewässer erster Ordnung) bzw. dem 01.07.2022 (für Gewässer zweiter und dritter Ordnung) gelten, sodass Anträge erstmalig im Jahre 2022 gestellt werden konnten.

Antragsjahre	2022	2023	2024	2025	2026
Anzahl Anträge	39	2.071	2.845	1.215	55
Bewilligter Betrag	26.536,85 €	1.474.092,91 €	2.069.739,98 €	548.267,41 €	24.121,91 €

4. Wie viele der 2025 gestellten Anträge fallen unter die De-minimis-Regelung, wie viele beziehen sich auf die durch die Europäische Union notifizierte Regelung des § 59 Niedersächsisches Wassergesetz?

Für das Antragsjahr 2025 wurden bisher 1 215 Anträge bewilligt. Davon entfielen 188 Anträge ausschließlich auf die De-Minimis-Regelung; 1 027 Anträge enthielten auch Ausgleichszahlungen aufgrund der notifizierten Regelung.

5. Wie hoch waren bislang die Zusatzeinnahmen aus der 2020 erfolgten Erhöhung der Wasserentnahmegebühren im Zuge der Umsetzung des Niedersächsischen Weges?

Im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2021 wurden die Gebührensätze der Wasserentnahmegebühr nach Anlage 2 des NWG um 100 % angehoben. Zum 01.01.2024 wurden die Gebührensätze erneut um den Inflationsausgleich um 13,4 % angehoben, gleichzeitig aber einige Befreiungstatbestände - etwa für Sportvereine - neu geregelt.

Die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr schwanken jährlich je nach Verbrauch und werden gemäß § 28 Abs. 3 NWG zweckentsprechend verwendet.

6. Für welche Zwecke können die durch die Erhöhung der Wasserentnahmegebühren zusätzlich vereinnahmten Mittel gegebenenfalls verausgabt werden? In welcher Höhe ist dies jeweils in den Jahren seit 2020 geschehen (bitte jahresweise getrennt nach den verschiedenen Verwendungszwecken angeben)?

Die Gesamteinnahmen der Wasserentnahmegebühr dienen allen Zwecken gemäß § 28 Abs. 3 NWG.

7. Was soll gegebenenfalls mit Mitteln aus der Erhöhung der Wasserentnahmegebühren geschehen, die bislang nicht ausgezahlt wurden?

Mehreinnahmen, die nicht für Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 3 NWG pro Jahr benötigt werden, werden der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt. Die Mittel stehen dort weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung.

8. Welcher Anteil der aufgrund der Erhöhung der Wasserentnahmegebühren vereinnahmten zusätzlichen Mittel war (und ist) gegebenenfalls für Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Gewässerrandstreifen vorgesehen (bitte jahresweise in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Es ist kein Prozentanteil vorgesehen. Alle Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Gewässerrandstreifen werden vollständig aus der WEG finanziert. Zu den jährlich schwankenden Ausgaben siehe Antwort zu Frage 3.

9. Wie lang ist im Mittel ungefähr der Zeitraum von der Beantragung von Ausgleichszahlungen für den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel an Gewässerrandstreifen bis zur Auszahlung an die antragstellenden Betriebe?

Der Zeitraum bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen von der Beantragung bis zur Auszahlung hängt von mehreren Faktoren ab, u. a. davon, wann die Anträge vollständig bei der jeweiligen Bewilligungsstelle eingehen. Die Besonderheit besteht in der sehr langen Frist für die Antragstellung. Es können jeweils noch bis zum 31.03. des übernächsten Jahres nach Eintritt der Ertragseinbußen Anträge auf Ausgleichszahlungen gestellt werden. Die Bearbeitung dieser Anträge ist u. a. auch abhängig von den Zeiten zur Stellung und Bearbeitung der Sammelanträge Agrarförderung und erfolgt in diesem Rahmen zu bestimmten festen Terminen. Insofern ist die Angabe eines durchschnittlichen Zeitraums nicht möglich.